Belegungsrichtlinie des Studierendenwerks Thüringen

§ 1 Geltungsbereich

Die Belegungsrichtlinie gilt für alle vom Studierendenwerk Thüringen (StW TH) verwalteten und bewirtschafteten Studierendenwohnheime, im Folgenden Studierendenwohnheime genannt.

§ 2 Wohnberechtigung

(1) Wohnberechtigt in Studierendenwohnheimen sind an den staatlichen Thüringer Hochschulen ordentlich immatrikulierte Studierende.

(2) Die Wohnberechtigung ist durch eine gültige Immatrikulationsbescheinigung nachzuweisen. Diese ist umgehend nach deren Erhalt, spätestens jedoch bis 31.10. des Wintersemesters bzw. 30.04. des Sommersemesters beim StW TH einzureichen, um die Wohnberechtigung für das jeweilige Semester nachzuweisen.

(3) Sofern ein Studierendenwohnheim in einem Semester nicht durch Wohnberechtigte gemäß § 2 (1) bis 15 Tage vor Semesterbeginn nicht voll belegt werden kann, ist auch die Belegung durch Dritte, insbesondere Promovierende und Meisterklassenstudierende, sowie (möglichst hochschulnaher) Auszubildende im Rahmen befristeter Sondervereinbarungen möglich.

(4) Ein Anspruch auf einen Wohnheimplatz besteht auch im Fall einer Wohnberechtigung nicht.

§ 3 Ausschlussgründe

(1) Auch wenn eine Wohnberechtigung nach § 2 (1) und § 2 (3) gegeben ist, sind Personen nicht für ein neues Mietverhältnis im Studierendenwohnheim berechtigt, wenn sie:

a) bereits eine durchgesetzte Kündigung durch das StW TH zu einem anderen Mietverhältnis erhalten haben,

b) während eines vorangegangenen Mietverhältnisses in einem Studierendenwohnheim wiederholt der Pflicht zur regelmäßigen und fristgerechten Mietzahlung nicht nachgekommen sind,

c) die Wohnberechtigung wissentlich missbraucht haben,

d) bei der Online-Bewerbung wissentlich Falschangaben zur Erlangung eines Wohnheimplatzes gemacht haben oder,

e) in einer anderen Weise schwerwiegende Verstöße gegen die Hausordnung und/oder die Allgemeinen Mietbedingungen begangen haben.

(2) Wird dem StW TH einer der o. g. Ausschlussgründe bekannt, ist die bewerbende Person aus der Bewerbungsliste zu streichen und hierüber zu informieren.

§ 4 Bewerbung und Belegungsverfahren für einen Wohnheimplatz/Reservierungsgebühr

(1) Die Bewerbung für die Aufnahme in ein Studierendenwohnheim erfolgt ausschließlich online über die Homepage des StW TH. Bewerbende müssen ihre Bewerbung für ein Studierendenwohnheim aktiv halten, um ihr weiterbestehendes Interesse im Verlauf des Vergabeverfahrens zu bestätigen. Geben Bewerbende dem StW TH dabei auf dessen Anforderungen keine Rückmeldungen (z. B. zu Aktivierungslinks) innerhalb der vorgegebenen Fristen, wird die betreffende Bewerbung als nicht mehr aktiv gewertet. Sollte dennoch weiterhin Interesse an einem Wohnheimplatz bestehen, ist eine neue Bewerbung erforderlich.

(2) Über die Aufnahme in ein Studierendenwohnheim entscheidet das StW TH. Freie Wohnheimplätze werden vorrangig nach der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs der Bewerbungen (Bewerbungsliste) vergeben.

(3) Je Studienort werden vorrangig freie Zimmer an Bewerbende der entsprechenden Hochschulen des gleichen Hochschulstandortes vergeben. Bewerbende mit gegenüber dem Hochschulstandort abweichenden Wohnortwünschen erhalten erst nachrangig ein Wohnangebot, falls genügend freie Wohnheimplätze an diesem Ort zur Verfügung stehen.

(4) Ein Anspruch auf einen bestimmten Wohnheimplatz besteht nicht. Bei der Bewerbung angegebene Wunschkriterien (wie z.B. Mietpreis, Art des Zimmers, Wünsche zur Wohngemeinschaft) können den Erhalt eines Wohnheimplatzes beeinflussen.

(5) Bewerbende erhalten nach Prüfung ihres Einzelfalls bevorzugt einen Wohnheimplatz, wenn sie:
   a) einen Nachweis über einen Grad der Behinderung (GdB) zum Beispiel durch den entsprechenden Bescheid des Versorgungsamtes vorlegen können.
   b) internationale Kurzzeitaustauschstudierende (bis maximal 12 Monaten Aufenthalt) sind. Die bevorzugte Aufnahme gilt nur, wenn die Bewerbung nach § 4 (1) bis spätestens 31.07. für das Wintersemester bzw. 31.01. für das Sommersemester beim StW TH eingegangen ist.
   c) international Studierende sind.
   d) mit ihrem Kind oder in einer nachgewiesenen Schwangerschaft in ein Studierendenwohnheim ziehen möchten, oder
   e) selbst minderjährig sind.

(6) Die dazu erforderlichen Nachweise sind mit der Bewerbung einzureichen.

(7) Bewerbende, die ohne Angabe von wichtigen Gründen Mietangebote des StW TH ablehnen oder nicht fristgemäß darauf reagieren, werden als nicht mehr an einem Studierendenwohnheim interessiert gewertet. Sollten diese dennoch weiterhin Interesse an einem Studierendenwohnheimplatz haben, ist eine neue Bewerbung erforderlich und möglich.

(8) Nach Annahme eines Wohnplatzangebotes durch Bewerbende wird die Sicherheits- und Kautionsgebühr in Höhe von 300 Euro fällig. Wird die Sicherheits- und Kautionsgebühr nicht innerhalb von sieben Tagen nach Annahme des Wohnplatzangebots gezahlt, ohne die Angabe von wichtigen Gründen, erlischt das Wohnplatzangebot und die Bewerbenden müssen sich erneut bewerben.

(9) Im Fall des gültigen Widerrufes des Mietvertrages bis zu 14 Tage nach Vertragsabschluss durch Bewerbende wird die Sicherheits- und Kautionsgebühr in voller Höhe erstattet. Darüber hinaus gelten folgende Erstattungssätze:
   a) 90 % Erstattung bei beidseitig einvernehmlicher Aufhebung des Mietvertrags bis 15.09. für Einzüge zum Wintersemester bzw. bis 15.03. für Einzüge zum Sommersemester.
   b) Keine Erstattung für das Wintersemester nach dem 15.09. bzw. für das Sommersemester nach dem 15.03., auch falls das Mietobjekt nicht bezogen wurde.

§ 5 Wohndauer

(1) Um die begrenzte Anzahl der Wohnplätze in den Studierendenwohnheimen möglichst vielen Studierenden zur Verfügung stellen zu können, ist die maximale Wohndauer begrenzt (Rotationsprinzip). Studierende haben die Möglichkeit, für bis zu 10 Semester in den Studierendenwohnheimen zu wohnen. Unter Berücksichtigung von § 2 ist bei freien Kapazitäten ist eine semesterweise Verlängerung nach Prüfung durch das STW möglich.

(2) Die Vermietung erfolgt grundsätzlich für volle Semester (01.04.-30.09./01.10-31.03.) und kann stets nur für volle Semester verlängert werden. Dies gilt nicht für ausländische Studierende mit von vornherein kürzer geplantem Studienaufenthalt (Programmstudierende).

(3) Auch im Fall der Abwesenheit bei fortgesetzten Mietverträgen (z.B. Beurlaubung, Praxis- oder Auslandssemester etc.) wird die Wohndauer weitergezählt und bleibt auf die maximale Dauer nach § 5 (1) begrenzt.

§ 6 Umzüge

Mietende können innerhalb der regulären Mietdauer einen Umzug in ein anderes Studierendenwohnheim beantragen. Es besteht kein Anspruch auf einen Umzug bzw. ein entsprechendes Mietangebot des StW TH. Die Regelungen der § 4 (2) bis § 4 (8) zum Bewerbungsverfahren finden auch für Umzüge Anwendung. Umzugsanträge haben Nachrang zu Bewerbungen um die Neuaufnahme in die Studierendenwohnheime. Es ist eine Umzugsgebühr gemäß Entgeltordnung zu leisten.

§ 7 Inkrafttreten

Die Belegungsrichtlinie tritt zum 01.07.2025 in Kraft.

Jena, 27.06.2025

Torsten Schubert
Geschäftsführer